

Fran Reiz

Film-Prüfstelle.

Berlin, den 5. März 1924.

Tgb. No. 90/24.

Niederschrift.



Vorsitzender:

Regierungsrat Dr. Seeger.

Beisitzer:

Dr. Maschke (Lichtspielgewerbe)
Red. Engel (Kunst und Literatur)
Dr. Ladewig und
Frau Reitz (Volkswohlfahrt).

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Hübner-Filmindustrie, betreffend den Bildstreifen

"Orchideen"

erschien niemand.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt, die den Gegenstand der Beschwerde bildenden Photos lagen vor.

Die angefochtene Entscheidung und die Beschwerde wurden verlesen.
Es wurde folgende

Entscheidung.

verkündet:

I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Hübner vom 23. Februar 1924 - Nr. 1235 - wird, wie folgt, abgeändert:

1. Verboten sind nur folgende Teile: In Akt II die Darstellung der Orchideen-Tänzerin in Grossaufnahme, bei der die Brüste der Tänzerin nackt sind. Länge 4.30 m.
2. Die Bilder No. 15 und 17 werden zum öffentlichen Aushang in Deutschen Reich zugelassen.

II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Gründe.

Der Bildstreifen, auf dessen zutreffende Beschreibung im Vorder-
urteil Bezug genommen wird, ist von der Prüfstelle zugelassen worden
mit Ausnahme der Teile, die die Orchideen-Tänzerin in Grossaufnahme

zeigen.

zeigen. Die entsprechende Bildreklame ist ebenfalls verboten worden.
No. 15 und 17).

Hiergegen richtet sich die von zwei Beisitzern erhobene Beschwerde.
Die Beschwerde ist nur zu einem Teil begründet.

Die dargestellte Tänzerin ist bis zu den Hüften unbekleidet, die
Brüste sind durch eine Art Leibchen verdeckt, in zwei Bildern unver-
hüllt. Nach ständiger Rechtsprechung der Film-Oberprüfstelle ist körper-
licher Nacktheit nur dann geeignet, entsittlichend zu wirken, wenn sie
in lusterner, auf Erregung der Sinnlichkeit abzielender Form dargeboten
wird.

Das ist nur bei den Szenen der Fall, in denen die Tänzerin - nach
der dem Bildstreifen zugrunde liegenden Handlung eine Tibetanerin - bis
zum Gürtel völlig unbekleidet ist.

Hiernach rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung.

Die Kontenentscheidung folgt aus § 12 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes
vom 5. Mai 1920 und § 5 Satz 2 der Gebührenordnung vom 25. November 1921
in der Fassung der Verordnung vom 16. November 1923 (Reichsministerial-
bl. S. 1033).

gez. Seeger.

Beglaubigt:

Seeger

Regierungsinspektor.

